

34/SN - 21/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn SChef
Dr. Wolfgang NOLZ
per Fax: 513 98 61

Unser Zeichen - bitte anführen
Zl. 8.023/03 – Dr.G/Na

Ihr Zeichen

Wien, 24. April 2003

Betr.: **Budgetbegleitgesetzgebung 2003;**
Art. I - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988;
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht, in Art. I Z 4 im vorletzten Absatz des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG Folgendes einzufügen:

„Eine Ausfertigung der Versicherungspolizze ist beim Arbeitgeber oder einem vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zu hinterlegen.“

Diese Änderung erscheint notwendig, da das Original der Versicherungspolizze im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben soll.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung und dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

P.S.: 25 Abdrucke der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates u.e. zugeleitet.